

Niederschrift

über die 19. Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, dem 20. November 2003 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philipphospitals

Tagesordnung:

- | | | | |
|---------------|--|--|---------------|
| TOP 1 | Mitteilungen | a) des Vorsitzenden
b) des Gemeindevorstandes | |
| TOP 2 | Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 25. September 2003 | | |
| TOP 3 | Einbringung des Haushaltsplanes 2004 | | |
| TOP 4 | Einbringung des Wirtschaftsplanes 2004 für den Betrieb Abwasserbeseitigung | | |
| TOP 5 | Einbringung des Wirtschaftsplanes 2004 für den Bauhof | | |
| TOP 6 | Einbringung des Wirtschaftsplanes 2004 für den Immobilienbetrieb der Gemeinde Riedstadt | | |
| TOP 7 | Neufassung der Abfallsatzung der Gemeinde Riedstadt | | DS-VII-241/03 |
| TOP 8 | 4. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt | | DS-VII-242/03 |
| TOP 9 | 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt | | DS-VII-243/03 |
| TOP 10 | Abweichungssatzung gem. § 13 Erschließungsbeitragssatzung
hier: Herstellung der Erschließungsanlagen „Stockstädter Straße 11-21“ im OT Goddelau | | DS-VII-244/03 |
| TOP 11 | Fertigstellungs- und Widmungsbeschluss
hier: Herstellung der Erschließungsanlagen „Stockstädter Straße 11-21“ im OT Goddelau | | DS-VII-245/03 |
| TOP 12 | Fertigstellungsbeschluss
hier: Ernst-Reuter-Straße, Kurt-Schumacher-Straße und Am Melkpfad im OT Erfelden | | DS-VII-246/03 |
| TOP 13 | Fertigstellungsbeschluss
hier: Teilstück der Straße Am Lachengraben, Hausnr. 1-5 im OT Wolfskehlen | | DS-VII-247/03 |

- | | | |
|---------------|---|---------------|
| TOP 14 | Baulandumlegung für das Baugebiet in der Gemarkung Erfelden „Am gemeinen Löhchen – Teil 1“ | DS-VII-248/03 |
| TOP 15 | Baulandumlegung für das Baugebiet „Hintere Bebauung Modaustraße 10-26“ im OT Crumstadt | DS-VII-249/03 |
| TOP 16 | Baulandumlegung für das Baugebiet „Godelau Süd-West | DS-VII-250/03 |
| TOP 17 | Einrichtung eines freiwilligen Polizeidienstes in Riedstadt | DS-VII-251/03 |
| TOP 18 | Feuerwehrgerätehaus Leeheim und Wolfskehlen
hier: Gutachten zur Standortbewertung und Sanierung | DS-VII-252/03 |
| TOP 19 | Qualitätsstandards für Kindertagesstätten | DS-VII-253/03 |
| TOP 20 | Wahl des/der Ortsgerichtsvorstehers/in für den Ortsbezirk Crumstadt | DS-VII-254/03 |
| TOP 21 | Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin der Gemeinde in der Betriebskommission „Abwasserbeseitigung und eines stellv. Mitgliedes der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet Ried | DS-VII-255/03 |
| TOP 22 | Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 100 HGO
hier: Ordnungsamt/Anmietung von Wohnungen | DS-VII-256/03 |
| TOP 23 | Grundstücksgeschäfte
hier: Treuhandvertrag und Pachtvertrag in Sachen Kiesabbau in Crumstadt
(nicht öffentliche Behandlung empfohlen) | DS-VII-257/03 |

Anwesende:

SPD-Fraktion:

Amend, Werner
Bernhardt, Günter
Ecker, Albrecht
Effertz, Karlheinz
Fiederer, Patrick
Hennig, Brigitte
Hintzenstern, Georg
Hirsch, Annelies
Kummer, Norbert
Linke, Ursula
Muris-Knorr, Heike
Reichert, Volker
Schmiele, Rita
Schmiele, Stefanie
Thurn, Matthias
Ziegler, Wilfried

CDU-Fraktion:

Schork, Günter
Beykirch, Rosemarie
Böhm, Thorsten
Büßer, Heiko
Fischer, Thomas
Fraikin, Bernd
Fraikin, Michael
Fraikin, Ursula
Funk, Friedhelm
Heinrichs, Margarete
Kraft, Richard
Spartmann, Peter

GLR-Fraktion:

Schellhaas, Petra
Dutschke, Rebecca
Rust, Doris

ab 19.35 Uhr/TOP 7 anwesend

WIR-Fraktion:

Selle, Peter W.
Selle, Stephan

FDP-Fraktion:

Schemel, Elena

Gemeindevorstand: Kummer, Gerald Bürgermeister
Zettel, Erika Erste Beigeordnete
Bonn, Werner
Buhl, Günter
Dey, Mathias
Fischer, Frank
Heitmann, Ulrich
Hirsch, Andreas
Krug, Heinz
Schaffner, Norbert

entschuldigt: Beckmann, Hendrik (SPD-Fraktion)
Senft, Doris (CDU-Fraktion)
Lenschow, Jürgen (GLR-Fraktion)

Verwaltung: Dörr, Dieter
Fröhlich, Rainer

Schriftführerin: Stahl, Doris

1 Vertreterin der Presse

ca. 25 ZuhörerInnen

Beginn: 19.05 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 20. November 2003

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Werner Amend, eröffnet um 19.05 Uhr die 19. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle Anwesenden insbesondere die Nachrücker, Thorsten Böhm, Volker Reichert und Herr Wilfried Ziegler, sowie Hendrik Beckmann, der bei dieser Sitzung nicht anwesend sein kann. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse rechtsgültig zustande kommen.

Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen. Die TOP's 7, 17, 18, 19 werden mit und die restlichen TOP's ohne Aussprache behandelt. Hierzu besteht kein Widerspruch

Der Vorsitzende gratuliert Peter Selle, Rita Schmiele, Bernd und Michael Fraikin, Norbert Kummer, Günter Schork, Thorsten Böhm, Rebecca Dutschke und Andreas Hirsch nachträglich zum Geburtstag.

TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden

Herr Amend hat am heutigen Abend nichts zu berichten.

b) des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Kummer verweist auf die Berichte, die in den Ausschüssen gegeben wurden.

TOP 2 Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 25. September 2003

Dem Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25. September 2003 wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 3 Einbringung des Haushaltsplanes 2004

**TOP 4 Einbringung des Wirtschaftsplanes 2004 für den Betrieb
Abwasserbeseitigung**

TOP 5 Einbringung des Wirtschaftsplanes 2004 für den Bauhof

**TOP 6 Einbringung des Wirtschaftsplanes 2004 für den Immobilien-
betrieb der Gemeinde Riedstadt**

Bürgermeister Kummer bringt den Haushaltsplan 2004 und die Wirtschaftspläne 2004 für den Betrieb Abwasserbeseitigung, den Bauhof und den Immobilienbetrieb ein.

Artikel 3

§ 23 wird wie folgt geändert:

C) Aschenbeisetzungen

§ 23

Aschenurnen werden in den auf den Friedhöfen errichteten Urnennischen, Urnengräbern zur Erdbestattung sowie in Reihen-, Wiesen- und Anonymen Gräbern beigesetzt. Außerdem können unter der Voraussetzung des § 12 Abs. 3 Aschenurnen in bereits belegten Reihen- und Wahlgräbern für Erdbestattung beigesetzt werden.

In Reihengräbern sowie in Urnennischen sind bis zu zwei Aschenurnen und in Wahlgräbern für Erdbestattung bis zu vier Aschenurnen zulässig.

Artikel 4

**Nach § 24 Absatz 2 wird neu eingefügt:
(die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend)**

D) Wiesengräber / Anonyme Gräber

§ 25

- (1) Wiesengräber / Anonyme Gräber sind Grabstätten zur Urnenbestattung in einer geschlossen gestalteten Fläche (Grabfeld). Ein Anspruch auf Einrichtung eines Wiesengrabes / anonymen Grabes außerhalb dieser Fläche besteht nicht.
- (2) Eine Bepflanzung und jeglicher Blumenschmuck ist nicht zugelassen. Ein liegendes Grabmal (Inscriptplatte) in der Größe von max. 0,40 m x 0,30 m muss bodenbündig angelegt werden.
- (3) Wiesengräber / Anonyme Gräber werden die für die Dauer der Ruhefrist (§ 9 Abs. 3) abgegeben.
- (4) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Wiesengrab in ein anderes Wiesengrab sind unzulässig. Ein Wiesengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

- (5) Die Grabstätten für Wiesengräber haben folgende Maße:

Länge: 0,40 m
Breite: 0,40 m
Abstand: 0,30 m

Der Abstand der Gräberreihen beträgt 0,50 m

Anonyme Beisetzungen finden in der dafür vorgesehenen Fläche (Grabfeld) statt, ohne dass dafür eine besondere Grabstätte ausgewiesen wird.

- (6) Beisetzungen von Aschenurnen in Wiesengräbern und Anonymen Gräbern sind nur unterirdisch in einer Tiefe von 0,65 m möglich.

Artikel 5

§ 26 (jetzt § 27) wird wie folgt geändert:

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgräber gelten für Urnengräber, Wiesengräber und Anonyme Gräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über die Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

Artikel 6

§ 28 (jetzt § 29) wird wie folgt geändert:

- (5) Bei Wiesengräbern sind nur liegende Grabmale (Inscriptplatten) in der Größe von max. 0,40 m x 0,30 m zulässig, diese sind bodenbündig anzubringen.
- (6) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften des Absätze 2 bis 4 auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

Artikel 7

Die 4. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt tritt am Tag nach der Vollendung ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 10 Abweichungssatzung gem. § 13 Erschließungsbeitragssatzung
hier: Herstellung der Erschließungsanlagen
„Stockstädter Straße 11-21“ im OT Goddelau**

DS-VII-244/03

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Abweichungssatzung.

Abweichungssatzung

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung und § 13 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Riedstadt hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Abweichungssatzung gilt für folgende Straße:
Stockstädter Straße 11-21 (Gemarkung Goddelau, Flur 14, Flurstück 526 und 517 (teilweise))

**§ 2
Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 13 der
Erschließungsbeitragssatzung**

Die Stockstädter Straße 11 – 21 wurde abweichend von § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehweg ausgebaut.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in kraft.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 11 Fertigstellungs- und Widmungsbeschluss
hier: Herstellung der Erschließungsanlagen „Stock-
städter Straße 11-21“ im OT Goddelau DS-VII-245/03

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Das Teilstück der Stockstädter Straße von Hausnummer 11 – 21 ist entsprechend § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt. Die VOB-Abnahme der Tiefbauarbeiten fand am 25.02.2003 statt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Erschließungsbeiträge entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung abzurechnen.

Das Teilstück der Stockstädter Straße von Hausnummer 11 – 21 wird gemäß § 4 des Hessischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 3 Ziff. 3 a des Hessischen Straßengesetzes. Träger der Straßenbaulast ist, gemäß § 43 dieses Gesetzes, die Gemeinde Riedstadt.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 12 Fertigstellungsbeschluss
hier: Ernst-Reuter-Straße, Kurt-Schumacher-Straße
und Am Melkpfad im OT Erfelden DS-VII-246/03

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die „Ernst-Reuter-Straße“, die „Kurt-Schumacher-Straße“ und die Straße „Am Melkpfad im Ortsteil Erfelden wurden durch den Ausbau der Bürgersteige entsprechend den Bestimmungen der Straßenbeitragssatzung erneuert. Die VOB-Abnahme der Tiefbauarbeiten fand am 13.08.2003 statt.

Nach § 3 der Straßenbeitragssatzung wird die Straße dem innerörtlichen Verkehr zugeordnet. Demzufolge trägt die Gemeinde 50 % der Aufwendungen. Die Fertigstellung wird nach § 5 der Straßenbeitragssatzung festgestellt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Fertigstellung öffentlich bekannt zu geben und die Straßenbeiträge abzurechnen.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen beschlossen.

TOP 13 Fertigstellungsbeschluss
hier: Teilstück der Straße Am Lachengraben, Hausnr. 1-5
im OT Wolfskehlen DS-VII-247/03

B e s c h l u s s :

Die Gemeindevertretung beschließt:

Das Teilstück der Straße „Am Lachengraben 1-5 im Ortsteil Wolfskehlen wurde durch die Erneuerung der Fahrbahn entsprechend den Bestimmungen unserer Straßenbeitragsatzung erneuert. Die VOB-Abnahme der Tiefbauarbeiten fand am 27.09.2002 statt.

Nach § 3 der Straßenbeitragsatzung wird die Straße dem innerörtlichen Verkehr zugeordnet. Demzufolge trägt die Gemeinde 50 % der Aufwendungen. Die Fertigstellung wird nach § 5 der Straßenbeitragsatzung festgestellt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Fertigstellung öffentlich bekannt zu geben und die Straßenbeiträge abzurechnen.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 14 Baulandumlegung für das Baugebiet in der Gemarkung
Erfelden „Am gemeinen Löhchen – Teil 1“
hier: Anordnung der Baulandumlegung DS-VII-248/03

B e s c h l u s s :

Die Gemeindevertretung beschließt auf Grund des § 46 Baugesetzbuch (BauGB) die Anordnung der Baulandumlegung für das Gebiet „Am gemeinen Löhchen“ – 1. Bauabschnitt in der Gemarkung Erfelden, zur Neuregelung der im Bebauungsplan liegenden Grundstücke. Der Baulandumlegung liegt der im Entwurf befindliche Bebauungsplan „Am gemeinen Löhchen zugrunde.

Als Umlegungsstelle wird der Gemeindevorstand eingesetzt. Es ist eine Flächenumlegung nach § 58 BauGB durchzuführen. Die Höhe des Flächenbeitrages sowie die für die Bemessung von Geldbeiträgen und Ausgleichszahlungen (§ 59 Abs. 2 BauGB) maßgeblichen Werte werden von der Umlegungsstelle festgesetzt.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 15 Baulandumlegung für das Baugebiet „Hintere Bebauung
Modaustraße 10-26“ im OT Crumstadt
hier: Anordnung der Baulandumlegung DS-VII-249/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Grund des § 46 Baugesetzbuch (BauGB) die Anordnung der Baulandumlegung für das Gebiet „Hintere Bebauung Modaustraße 10-26“ in der Gemarkung Crumstadt, zur Neuregelung der im Bebauungsplan liegenden Grundstücke. Der Baulandumlegung liegt der im Entwurf befindliche Bebauungsplan „Hintere Bebauung Modaustraße 10 – 26“ zugrunde.

Als Umlegungsstelle wird der Gemeindevorstand eingesetzt. Es ist eine Flächenumlegung nach § 58 BauGB durchzuführen. Die Höhe des Flächenbeitrages sowie die für die Bemessung von Geldbeiträgen und Ausgleichszahlungen (§ 59 Abs. 2 BauGB) maßgeblichen Werte werden von der Umlegungsstelle festgesetzt.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 16 Baulandumlegung für das Baugebiet „Goddelau Süd-West“
hier: Anordnung der Baulandumlegung DS-VII-250/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Grund des § 46 Baugesetzbuch (BauGB) die Anordnung der Baulandumlegung für das Gebiet „Goddelau Süd-West“ in der Gemarkung Goddelau, zur Neuregelung der im Bebauungsplan liegenden Grundstücke. Der Baulandumlegung liegt der im Entwurf befindliche Bebauungsplan „Goddelau-Süd-West“ zugrunde.

Als Umlegungsstelle wird der Gemeindevorstand eingesetzt. Es ist eine Flächenumlegung nach § 58 BauGB durchzuführen. Die Höhe des Flächenbeitrages sowie die für die Bemessung von Geldbeiträgen und Ausgleichszahlungen (§ 59 Abs. 2 BauGB) maßgeblichen Werte werden von der Umlegungsstelle festgesetzt.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 20 Wahl des/der Ortsgerichtsvorstehers/in für den Ortsbezirk Crumstadt DS-VII-254/03

Herr Bernhardt verlässt den Sitzungssaal wegen § 25 HGO.

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Günter Paul Bernhardt, geb. am 19. Juli 1941, wohnhaft Im Lerchenweg 1, 64560 Riedstadt, zum Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsgerichtsbezirk Crumstadt.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 21 Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin der Gemeinde in der Betriebskommission „Abwasserbeseitigung und eines stellv. Mitgliedes der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet Ried DS-VII-255/03

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung wählt nachfolgende Person als Vertreter/in der Gemeinde:

1. Betriebskommission „Abwasserbeseitigung“: Herrn Peter Spartmann
2. stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet – Ried Herrn Bernd Fraikin

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

Abfallsatzung der Gemeinde Riedstadt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 20. November 2003 diese Satzung über die Vermeidung, Einsammlung und Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Riedstadt beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 584), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562).

Teil I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA („Kleinmengen gefährlicher Abfälle“),
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich:
 - Behälterglas
 - Leichtverpackungen
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3

Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück der Abfallbesitzerin / des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat die Abfallbesitzerin / der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4
**Getrennte Einsammlung von verwertbaren
oder sperrigen Abfällen im Holsystem**

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier und Pappe
 - b) kompostierbare Gartenabfälle,
 - c) kompostierbare Küchenabfälle,
 - d) sperrige Abfälle, darunter auch Kühl- und Elektrogeräte
 - e) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle
- (2) Papier und Pappe sind in den dazu zur Verfügung gestellten Behältern von den Abfallbesitzer/innen zu sammeln. Es werden Behälter von 240 Liter und 1.100 Liter zugelassen. Andere Abfälle als Papier und Pappe dürfen in diese Behälter nicht eingefüllt werden. Die Behälter sind unter der Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung an den dazu vorgesehenen Tagen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Kompostierbare Abfälle nach Absatz 1 b) und c) (Bioabfälle) müssen von den Abfallbesitzer/inn/en in den dafür zur Verfügung gestellten Behältern (120 Liter) gesammelt werden. Andere Abfälle als Bioabfälle dürfen nicht in diese Tonne eingegeben werden. Die Behälter sind unter der Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung an den dazu vorgesehenen Tagen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) Fällt gelegentlich mehr Bioabfall an, als die Tonne fasst, können speziell gekennzeichnete und kompostierbare Abfallsäcke an den Abfuhrtagen der Biotonne gemäß den weiteren Regelungen dieser Satzung bereitgestellt werden.
- (5) Die in Abs.1 d) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer nach den weiteren Regelungen dieser Satzung zu bestellen. Die Abholung sperriger Abfälle ist pro Haushalt auf maximal vier Abfahren mit höchstens je 3 cbm beschränkt. Die weiteren Regelungen der Satzung, insbesondere zur Bereitstellung der Abfälle, sind zu berücksichtigen.
- (6) Zur Einsammlung der in Abs. 1 e) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde 4 mal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen möglichst gebündelt oder in kompostierbare Papiersäcke verpackt von der Abfallbesitzerin / dem Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

§ 5
Getrennte Einsammlung von verwertbaren oder sperrigen
Abfällen im Bringsystem

- (1) Die Gemeinde nimmt auf den Wertstoffhöfen in Goddelau und Erfelden folgende verwertbare oder sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in Riedstadt an:
- a) Papier und Kartonage
 - b) Metallschrott
 - c) Altholz
 - d) Bauschutt-Kleinmengen
 - e) Sperrmüll
 - f) KFZ-Reifen

Standorte und Öffnungszeiten werden gemäß der weiteren Regelungen dieser Satzung bekannt gemacht. Der Gemeindevorstand erlässt eine Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe, in der auch die jeweiligen Gebühren und Mengenbeschränkungen geregelt werden.

- (2) Die Gemeinde überlässt den Beauftragten zur Einsammlung von Behälterglas Standorte für Sammelbehälter. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden. Der Gemeindevorstand kann – um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten verbindlich festlegen, zu denen die Sammelbehälter benutzt werden dürfen. Diese Zeiten müssen auf den Behältern deutlich sichtbar angebracht werden. Außerhalb der Zeiten dürfen die Behälter nicht benutzt werden.
- (3) Kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushalten Riedstadts werden an der kommunalen Kompostierungsanlage in Erfelden angenommen. Der Gemeindevorstand erlässt eine Benutzungsordnung für die Kompostierungsanlage, in der Mengenbeschränkungen geregelt werden.

§ 6
Einsammlung des Restmülls

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist von der Abfallbesitzerin / dem Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 120 Liter
 - b) 240 Liter
 - c) 1.100 Liter
- (4) Für die Einsammlung von Restmüll, der zu besonderen Anlässen über das normale Maß hinaus anfällt, stellt die Gemeinde gekennzeichnete 60-Liter Müllsäcke zur Verfügung.
- (5) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.
- (2) Die öffentlich aufgestellten Behälter dürfen nicht für die Entsorgung von Abfällen von privaten Grundstücken benutzt werden.

§ 8

Abfallbehälter und ihre Bereitstellung zur Leerung

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde oder der von ihr mit der Abfuhr Beauftragte den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 12 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste und sind für die Reinigung verantwortlich.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die blauen Gefäße gehören Papier und Pappe.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - so weit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind im Rathaus Goddelau (Empfang) zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.

§ 9

Zuteilung der Abfallbehälter an die Grundstücke

- (1) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf, wobei pro Bewohner ein Gefäßvolumen von 12 Liter pro Woche für den Restmüll und 12 Liter pro Woche für den Biomüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner/in in diesem Sinne ist jede/r beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner/in. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll (120 Liter) vorgehalten werden.
- (2) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

- (3) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes der Nenngröße von 120 l jeweils ein 120-l-Gefäß für Bioabfall und ein 240-Liter Gefäß für Papier zugeteilt (Regelausstattung).
Im Regelfall sind Biotonnen im gleichen Gesamtvolumen wie die Restmüllgefäße erforderlich. Papiertonnen werden über die Grundausrüstung hinaus bis maximal zur gleichen Größe wie das Volumen der zugewiesenen Restmüllgefäße zugeteilt. Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (4) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10

Bestellung, Bereitstellung und Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen gemäß § 4 Absatz 5 kann direkt telefonisch bei dem beauftragten Abfuhrunternehmen bestellt werden. Die Rufnummer wird nach den Regelungen dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht. Die Bestellung muss unter der vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe von Name und Anschrift sowie der Bezeichnung der bereitgestellten Abfälle gemacht werden.
- (2) Die Abfuhr der Abfälle erfolgt an den von dem beauftragten Unternehmen angegebenen Terminen (in der Regel innerhalb von 3 bis 4 Wochen).
- (3) Die Inanspruchnahme von mehr als vier Abfuhr pro Jahr ist kostenpflichtig und wird von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- (4) Sperrige Abfälle sind an dem von der Gemeinde beziehungsweise ihrem Beauftragten der Grundstückseigentümerin / dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind auch hierbei zu beachten.
- (5) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Gemeinde gibt einen jährlichen Abfallkalender heraus, in dem alle Leerungstermine für die zugelassenen Abfallbehälter und die Sammlungstermine für Grünabfälle vermerkt sind. Der Abfallkalender enthält auch die Standorte für die Bringstellen gemäß § 5 Absatz 2. Der Abfallkalender wird einmal jährlich an alle Haushalte verteilt.
- (2) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit¹ bildet.
- (3) Grundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden, können auf Antrag vom Anschlusszwang befreit werden, wenn ein direkt benachbarter Anschlusspflichtiger die Mitbenutzung seiner Abfallgefäße gestattet. Hierüber ist eine schriftliche Bestätigung vorzulegen. Antragsformulare sind beim Steueramt der Gemeinde erhältlich. Die Ausnahme wird nur befristet (in der Regel auf fünf Jahre) und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

¹ Als selbstständig wirtschaftende Einheit gelten zum Beispiel alle Gebäude oder Gebäudeteile mit einem eigenen Eingang: Reihenhäuser, Doppelhaushälften, etc.

- (4) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, kann der Gemeindevorstand eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 20 m² je Grundstücksbewohner unmittelbar auf oder in geringer Entfernung zum Wohngrundstück nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet (in der Regel auf fünf Jahre) und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Die Befreiung von der Biotonne ist schriftlich zu beantragen, Formulare sind beim Steueramt der Gemeinde erhältlich.
- (5) Mehrere unmittelbar benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag gemeinsam größere Abfallgefäße benutzen. Voraussetzung ist, dass diese Gefäße gemäß der Satzung verfügbar sind und insgesamt das erforderliche Gefäßvolumen der Regelausstattung gemäß § 9 Absatz 1 und 3 erreicht wird². Im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand über einen solchen Antrag. Die Ausnahme wird nur befristet (in der Regel auf drei Jahre) und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Formulare sind beim Steueramt der Gemeinde erhältlich.
- (6) Die / der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 und 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch die/ der neue Grundstückseigentümer/in.
- (7) Darüber hinaus hat die / der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (8) Jede/r Abfallerzeuger/in oder –besitzer/in ist verpflichtet, ihre/seine Abfälle, so weit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,

² z.B.: zwei Reihenhäuser mit je einer 120 Liter Restmülltonne könnten eine gemeinsame 240-Liter Restmülltonne benutzen. Die einzelnen Grundstücke bleiben gebührenpflichtig für je 120 Liter Restmüll.

- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 13 Allgemeine Pflichten

- (1) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (2) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat die/der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Teil II

§ 15 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

a) beim Restmüll für die Entleerung einer

120-Liter-Tonne ³	17,00 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung
240-Liter-Tonne ⁴	34,00 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung
1.100-Liter-Tonne ⁵	315,00 Euro/Monat bei wöchentlicher Leerung

b) für die Entleerung einer

120-Liter Biotonne ⁶	10,00 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung von Oktober bis Mai und wöchentlicher Leerung von Juni bis September
---------------------------------	---

(3) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier und Pappe) im Rahmen der Regelausstattung im Sinne des § 9 Abs. 3 und sperriger Abfälle im Sinne des § 4 Absatz 5 abgegolten.

(4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 Euro pro Norm-Restmüllsack (zur Abfuhr mit der Restmülltonne) und zum Preis von 2,60 Euro pro Norm-Biomüllsack (zur Abfuhr mit der Biotonne) abgegeben.

(5) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

a) Für Papiergefäße bei Zuteilung einer

240 l -Tonne	2,20 Euro/Monat bei monatlicher Leerung
1.100-Liter-Tonne	9,90 Euro/Monat bei monatlicher Leerung
1.100-Liter-Tonne	40,40 Euro/Monat bei wöchentlicher Leerung.

b) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung einer

120 –Liter-Tonne	10,00 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung von Oktober bis Mai und wöchentlicher Leerung von Juni bis September
------------------	---

(6) Für die Abfuhr von Abfällen, die wegen ihres Verschmutzungsgrades nicht nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) entsorgt werden können, werden pauschal mit 28 Euro pro Abfuhr in Rechnung gestellt.

³ gemäß § 9 Abs. 1 für 1 - 5 Personen

⁴ gemäß § 9 Abs. 1 für 6 - 10 Personen

⁵ gemäß § 9 Abs. 1 bis 95 Personen

⁶ gemäß § 9 Abs. 1 für 1 - 5 Personen

- (7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gemäß § 10 Abs. 3 wird ab der fünften Abfuhr pro Jahr eine Gebühr von jeweils 12,70 Euro erhoben. Darin nicht enthalten sind Kühlgeräte, Fernseher und Monitore; für sie fallen eigene Gebühren an: Kühlgerät je 8,00 Euro, Fernseher/Monitor je 4,50 Euro.

§ 16

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist die / der Grundstückseigentümer/in, im Falle eines Erbbaurechts die/der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte/r und neue/r Eigentümer/in bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 6 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

§ 17

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 12 Abs. 4 sowie für die gemeinsame Nutzung von Abfallgefäßen gemäß § 12 Absatz 3 oder 5 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt
- | | | |
|----|--------------------------------|---------|
| 1. | bei erstmaliger Antragstellung | 20 Euro |
| 2. | bei beantragter Verlängerung | 10 Euro |
- (2) Für die Änderung des Volumens der zugeteilten Abfallgefäße wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 Euro fällig, sofern die letzte Änderung weniger als 12 Monate zurückliegt. Änderungen wegen Eigentümerwechsel (§ 12 Absatz 6) oder wegen geänderter Personenzahl (§ 9 Absatz 1) bleiben gebührenfrei.
- (3) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

Teil III

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 oder § 5 Abs. 1 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 und 5 eingibt,
 4. entgegen § 7 Absatz 1 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt, oder gemäß § 7 Absatz 2 die aufgestellten Gefäße für Abfälle von privaten Grundstücken benutzt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 9 Abs. 4 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 8. entgegen § 10 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 9. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 10. entgegen § 12 Abs. 6 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
 11. entgegen § 12 Abs. 8 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 12. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten des Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 13. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 20. November 2003

TOP 18 Feuerwehrgerätehaus Leeheim und Wolfskehlen
hier: Gutachten zur Standortbewertung und
Sanierung **DS-VII-252/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung nimmt die Untersuchungsergebnisse des Architekturbüros Hans Birli (Feuerwehrgerätehaus Leeheim) und des Architekturbüros Wokan § Partner (Feuerwehrgerätehaus Wolfskehlen) zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass sich aus den beiden Untersuchungen eindeutig ergibt, dass aus inhaltlichen und wirtschaftlichen Gründen nur ein Neubau von Gerätehäusern in Leeheim und Wolfskehlen in Frage kommt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, bei seinen künftigen Planungen von dieser Grundlage auszugehen.

Eine Realisierung der Baumaßnahmen wird er nach Bewilligung entsprechender öffentlicher Finanzmittel möglich sein. Die bestehenden Liegenschaften sind zur Finanzierung der Bauprojekte heranzuziehen.

Auf dem für das Feuerwehr-Gerätehaus Wolfskehlen vorgesehenen Standort befindet sich ein Bolzplatz. Dieser soll in unmittelbarer Nähe neu errichtet werden.

Diese Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 19 Qualitätsstandards für Kindertagesstätten **DS-VII-253/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die von der Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für Kindertagesstätten“ formulierten Standards werden als verbindliche Zielvorgaben für die Arbeit in den Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen beschlossen.

Im Jahre 2004 erhalten alle kommunalen Einrichtungen den Auftrag, diese Standards in der Praxis zu erproben. Dabei soll jede Einrichtung mindestens zwei der Qualitätsstandards bzw. zwei der Unterpunkte des Abschnitts „Erfahrungen und Lernen“ in ihrer praktischen Arbeit untersuchen und Indikatoren (Vorgänge, Fakten, konkret beobachtbare Ereignisse) finden, mit denen festgestellt werden kann, dass der jeweilige Standard erfüllt wird. Das vorhandene Konzept ist zu überprüfen und anzugleichen. Die Eltern sind dabei zu beteiligen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 20. November 2003

Die Auswahl der Standards ist jeder Kindertagesstätte/Schulkindbetreuung freigestellt, wobei die Bereiche „Personal“, „Leitung“ und „Förderung von Qualität“ einrichtungsübergreifend unter der Verantwortung des Amtes für Kinder und Jugend untersucht werden sollen.

Allen Einrichtungsteams wird die Möglichkeit der konzentrierten Teamarbeit an zwei Konzepttagen im Jahr 2004 gegeben. Darüber hinaus stehen die vorhandenen zeitlichen Ressourcen für die Umsetzung zur Verfügung.

Während der Erprobungsphase wird eine begleitende Arbeitsgruppe aus Vertreter/innen der Einrichtungen, des Amtes für Kinder und Jugend, interessierten Eltern und politisch Verantwortlichen gebildet (maximal 15 Personen), um den Informationsaustausch sicherzustellen und ggf. Unterstützungsvorschläge aussprechen (2 – 3 Treffen) zu können.

Die Ergebnisse werden zu Beginn des Jahres 2005 zunächst in den einzelnen Einrichtungen in einem Bilanzgespräch zwischen pädagogischem Personal, Eltern und Trägervertreter/innen besprochen. Anschließend wird dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung ein schriftlicher Gesamtbericht vorgelegt. Auf dieser Grundlage ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Schon jetzt wird empfohlen, die erarbeiteten 11 inhaltlichen Bereiche der Qualitätsstandards alle 5 Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. Mit jährlichen Berichten sollen die Entwicklungsfortschritte in den Einrichtungen dokumentiert werden.

Diese Vorlage wird mit 22 Ja- und 12 Nein-Stimmen beschlossen.

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Amend, schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20.45 Uhr.

Riedstadt, 24. November 2003

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)